Notstand und soziale Bewegung. Der Ausnahmezustand in Frankreich 2015-17

Fabien Jobard

▶ **To cite this version:**

Fabien Jobard. Notstand und soziale Bewegung. Der Ausnahmezustand in Frankreich 2015-17. Bürgerrechte und Polizei, 2019, Innere Sicherheit & Soziale Bewegungen, 118-119, pp.121-133. halshs-02185999

HAL Id: halshs-02185999
https://shs.hal.science/halshs-02185999

Submitted on 17 Jul 2019

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Notstand und soziale Bewegung. Der Ausnahmezustand in Frankreich 2015-2017

von Fabien Jobard

Von November 2015 bis November 2017 befand sich Frankreich im Ausnahmezustand. Die Notstandsgesetze erlaubten der Polizei u.a., Wohnungen von Aktivist*innen zu durchsuche und Hausarreste zu verhängen. Wie ist die Staatsgewalt mit den Notstandsbefugnissen umgegangen? Eine Bilanz.

„Frankreich ist das Land des Ausnahmezustands und der Polizeiwillkür, der Islamophobie und des Rechtsnationalismus, der Ausländerghettos und der Massenarbeitslosigkeit", hieß es 2016 in einem Leitartikel der taz.[1] Nach den Anschlägen in Paris im November 2015 hatte der damalige Staatspräsident François Hollande den Ausnahmezustand ausgerufen, der dann vom Parlament mehrmals verlängert wurde und erst im November 2017 außer Kraft trat. Ein Jahr später, am ersten Dezember-Wochenende 2018 forderten mehrere französische Polizeiorganisationen, den Ausnahmezustand wiedereinzuführen – diesmal vor dem Hintergrund der Demonstrationen der „gilets jaunes".

Frankreich ist *ein* Land des Ausnahmezustands, aber eben nicht das einzige. Im Programm der CILIP-Jubiläumskonferenz steht zurecht der Plural. Allein für die letzten drei Jahre und in der näheren Umgebung finden wir neben dem französischen Beispiel zwei weitere: In der Türkei rief die Regierung Erdogan im Juli 2016 den Ausnahmezustand aus – zunächst für drei Monate, er galt dann insgesamt zwei Jahre. Die italienische Regierung erklärte im August 2018 nach dem Einsturz der Morandi-Brücke einen Ausnahmezustand für Genua – und zwar gleich für ein ganzes Jahr.

[1] taz vom 25.10.2016

Die Folgen des Ausnahmezustandes in der Türkei bestehen unter anderem in Massenfestnahmen und Säuberungswellen im öffentlichen Dienst, aber auch in militärischen Interventionen in den kurdischen Gebieten. Wir sollten uns auch daran erinnern, dass der Ausnahmezustand in Algerien, der nach der Stornierung der Kommunalwahlen 1992 erklärt worden ist, das nordafrikanische Land in den schlimmsten Bürgerkrieg seit der Unabhängigkeit geführt hat. Hinter dem Begriff Ausnahmezustand verstecken sich also alle möglichen Situationen – von der erleichterten Anwendung besonderer Befugnisse der Staatsmacht über die Staatswillkür und den Staatsstreich bis hin zum Bürgerkrieg. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass der Begriff bei bestimmten Autor*innen – und ich denke dabei unter anderem an Giorgio Agamben[2] – zu einer unbändigen Faszination führt.

Vom kolonialen zum antiterroristischen Notstand

Der erste Punkt über den Ausnahmezustand in Frankreich, den man sich unbedingt in Erinnerung rufen muss, ist, dass er seine Wurzeln in der Kolonialzeit hat. Der Ausnahmezustand bzw. Notstand (état d'urgence) wurde erst 1955 als Eingriffsmöglichkeit des Staates oder der staatlichen Behörden gesetzlich eingeführt. Man wollte die Situation in Algerien – den damaligen drei südlichen Departementen Frankreichs – in den Griff bekommen, ohne sich dabei auf das Kriegsrecht, den Belagerungszustand (état de siège), zu berufen, der schon seit 1849 zum rechtlichen Repertoire Frankreichs gehört.

Mit dem Gesetz von 1955 wurden eine Reihe möglicher Eingriffsmittel fixiert, die im Notstand erlaubt sein sollten – und zwar gegen Personen, deren Tätigkeit die Sicherheit und die öffentliche Ordnung gefährdet. Zu diesen Mitteln zählen die Einschränkung der Presse- und Kunstfreiheit bzw. generell der Meinungsfreiheit, die Einsetzung der Militärjustiz, Platzverweise gegen Demonstrationen und Ansammlungen, Hausarreste, die durch den Innenminister verhängt werden konnten, die Auflösung von Vereinen und NGOs, die der Ministerrat als ganzer anordnen konnte, Schließung oder Verbot von öffentlichen Räumen und Gebetsorten und natürlich das Verbot von Demonstrationen, sobald – so steht es im Gesetz – die Polizei annimmt, dass sie die Ordnung nicht gewährleisten könne, und schließlich Wohnungsdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung.

[2] Agamben, G.: Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat, in: Luxemburg 2016, H. 1, S. 8-13, Übersetzung eines Artikels aus Le Monde v. 23.12.2015

Es war genau dieses Gesetz von 1955, auf das sich Präsident Hollande stützte, als er in der Nacht des 14. November 2015 nach den Massakern im Ostteil von Paris und in Saint-Denis den Notstand erklärt hat. Im Zentrum des präsidialen Dekrets steht der Unmittelbarkeitsbegriff, d.h. der Notstand wurde erklärt wegen der „unmittelbaren Gefahr" terroristischer Anschläge. Gemäß dem Gesetz von 1955 muss das Notstandsdekret des Präsidenten innerhalb von zwölf Tagen durch das Parlament in Form eines Gesetzes bestätigt werden. Das geschah dann auch mit dem Gesetz vom 20. November 2015. Laut Darstellung des Innenministeriums war dies das schnellste Gesetzgebungsverfahren seit Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1958.

Nach dem Gesetz von 1955 bezog sich der Notstand auf Personen, deren Tätigkeiten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden; nach dem Gesetz von 2015 geht es um das Verhalten von Personen, das die öffentliche Ordnung bedroht. Der erste wesentliche Unterschied zwischen den Notstandsgesetzen von 1955 und 2015 besteht darin, dass die Eingriffsschwelle für die staatlichen Behörden stark herabgesetzt wurde. Anders als 1955 spielte die Militärjustiz 2015 keine Rolle, zu Zeiten von Twitter und Facebook machen auch Eingriffe in die Pressefreiheit keinen Sinn mehr. Alle weiteren Elemente des Notstandes – von den Hausarresten über die polizeilichen Wohnungsdurchsuchungen ohne richterliche Kontrolle bis zum Verbot von Versammlungen – blieben erhalten.

Nach dem Gesetz vom November 2015 folgte eine ganze Serie von Verlängerungen. Schon vor dem ersten Verlängerungsgesetz, das das Parlament im Februar 2016 verabschiedete, erklärte der damalige Premierminister Manuel Valls, dass der Notstand in Kraft bleiben sollte, „bis wir mit Daesh fertig sind", was natürlich im krassen Gegensatz zum Unmittelbarkeitsbegriff steht.[3]

Das zweite Verlängerungsgesetz folgte im Mai 2016 und sollte u.a. die Sicherheit der Fußball-EM und der Tour de France gewährleisten, das dritte im Juli 2016 kurz nach dem LKW-Anschlag in Nizza, bei dem 80 Menschen starben. Im Dezember 2016 wurde der Notstand angesichts der bevorstehenden Wahlen für weitere sechs Monate verlängert. Die letzte Verlängerung erfolgte im Juli 2017. Gleichzeitig erarbeitete die Regierung ein „Gesetz zur Verstärkung der inneren Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus" (loi renforçant la sécurité intérieure et la lutte contre le terrorisme), mit dem eine Reihe von Befugnissen aus dem Notstand ins gewöhnliche

[3] Manuel Valls im BBC-Interview am 22.1.2016: www.bbc.com/world-europe-35391084

Recht überführt wurden. Das 2017-1510 Gesetz wurde am 30. Oktober 2017 verabschiedet, das aber der Exekutive einer viel restriktiveren Eingriffsschwelle zulässt.

Die Umsetzung

Wie haben die Behörden die Notstandsbefugnisse 2015-2017 genutzt? Insgesamt gab es rund 4.500 Wohnungsdurchsuchungen – die ersten 200 schon in der ersten Nacht (von Samstag, dem 14. November auf Sonntag, dem 15. November), weitere 3.000 bis Mitte Februar 2016. Das ist ein massiver Einsatz der Polizeikräfte, also der Police National und der Gendarmerie. Weitere Zahlen: 755 Hausarreste, 600 Platzverweise, die sich hauptsächlich gegen Protestierende, darunter Aktivist*innen im Bereich des Umweltschutzes richteten, 20 Schließungen oder Verbote von Gebetsorten und 4.000 Erlasse zu Identitätskontrollen – und das obwohl Police Nationale und Gendarmerie auch unter gewöhnlichem Recht mehr oder weniger immer und überall anlasslos Identitätsfeststellungen durchführen dürfen.[4]

Gegen 1.400 Personen wurden strafrechtliche Ermittlungen geführt, die aber nur in 50 Haftbefehle mündeten. 60 Personen wurden verurteilt. In fast allen Ermittlungen ging es das Verstöße gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz. Anders ausgedrückt: die Kriminalpolizei nutzte den Notstand, um sich einige Freiheiten in Strafverfahren herauszunehmen, einfach in Wohnungen reinzustürzen, dort die Leute mitzunehmen, die sie schon lange mal mitnehmen wollten, und damit gewisse Straftaten festzustellen.

Das heißt nicht, dass die Terrorismusbekämpfung sich in der Strafpraxis nicht verwirklicht: Vom Anschlag auf die Redaktion von Charlie Hebdo im Januar 2015 bis Mitte 2017 wurden 400 Personen wegen „Verherrlichung des Terrorismus“ verurteilt, darunter auch Minderjährige. Mit dem Anschlag auf Charlie Hebdo und den koscheren Supermarkt begann auch – in gewissen sozialen Räumen und unter bestimmten Bedingungen – eine Phase der Verfolgung von Gesinnungen und Meinungsäußerungen.

[4] Jobard, F.; Lévy, R.: Diskriminierung festgestellt, Reform ausgeschlossen. Identitätskontrollen in Frankreich, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 104 (Dezember 2013), S. 28-37

Ausnahmezustand und Rechtsordnung

Für Agamben ist die Erklärung des Ausnahmezustandes gleichbedeutend mit einer Suspendierung der Rechtsordnung. Nun hat Manuel Valls im November 2015 als Premierminister vor dem Parlament erklärt, dass ihm die mögliche Anrufung des Verfassungsgerichts sehr ungelegen käme und dass man so schnell wie möglich das Notstandsgesetz verabschieden sollte. Das Gesetz ging wie bereits angemerkt innerhalb einer Woche über die parlamentarische Bühne. Valls befürchtete weiter, dass die Verfassungsjustiz die 786 Wohnungsdurchsuchungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt waren, und die 150 schon verhängten Hausarreste für verfassungswidrig erklären könnte. Tatsächlich hat sich jedoch kein einziger Abgeordnete bzw. SenatorIn gewagt, das Verfassungsgericht anzurufen.

Das heißt aber nicht, dass das Recht ganz abgeschafft worden sei. Erstens gab es durchaus eine parlamentarische Kontrolle, die eine gewisse Rolle gespielt hat. Allerdings haben die Berichterstatter permanenten Untersuchungs- oder Informationsausschusses des Parlaments schon sehr früh darauf hingewiesen, dass sie nicht in der Lage seien, die praktischen Bedingungen der Wohnungsdurchsuchungen zu ermitteln. Zweitens waren auch die Verwaltungsgerichte nicht ganz inaktiv. Zwar hat es bis Mitte Januar 2016 kein französisches Gericht gewagt, sich den Behörden und der Polizei in den Weg zu stellen. Erst danach hat sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Erinnerung gerufen: Insgesamt wurden 20 Prozent der angefochtenen Hausarreste entweder ganz aufgehoben oder beendet. Allerdings waren die Verwaltungsgerichte bei Hausdurchsuchungen, die innerhalb weniger Stunden über die Bühne gehen, und auch bei Platzverweisen machtlos.

Das Verfassungsgericht spielte erst nach sechs Monaten eine ernstzunehmende Rolle. So hat es zum Beispiel daran erinnert, dass eine Freiheitsbeschränkung kein Freiheitsentzug ist. Der Unterschied scheint minim, hatte aber erhebliche Konsequenzen. So hatte der Premierminister ins Auge gefasst, alle als „Gefährder“ eingestuften Personen schlicht und einfach wegzusperren. Dabei geht es um 10.000 Leute, die in der S-Kartei erfasst sind. Eine solche Internierung ohne Anklage und Prozess hat es während des Algerienkrieges 1954-1962 tatsächlich gegeben –auch auf französischer Seite des Mittelmeers. Angesichts der Pläne des Premiers hat das Verfassungsgericht klar gemacht, dass der Notstand zwar eine Freiheitsbeschränkung in Form des Hausarrestes erlaubt, aber keine Inhaftierung und keinen Freiheitsentzug.

Das Verfassungsgericht hat zudem eine genaue Prüfung der Anlässe verlangt, die einem Hausarrest zugrunde lagen. Die ersten Anordnungen bestanden aus ein paar Sätzen des Polizeipräfekten – nach dem Motto: Wir gehen davon aus, dass diese Person sich im Umkreis einer terroristischen Organisation bewegt. Es dauerte mehrere Monate, bis fast die Hälfte dieser Hausarreste storniert wurden.

Drei soziale Räume

Bei der Analyse der Umsetzung des Ausnahmezustandes müssen wir zwei Unterscheidungen treffen: erstens zwischen individuellen Situationen einerseits und kollektiven Zusammenhängen, Protesten andererseits. Zweitens können wir drei verschiedene soziale Räume auseinander halten: Da sind zunächst die Privaträume vor allem von Familien mit arabischer Herkunft, wo sich die 4.500 Durchsuchungen abspielten. Da herrschte einfach Rücksichtslosigkeit, Demütigung, Gewalt, Unterdrückung und Rassismus. Der Innenminister hat dies auch indirekt zugegeben: In einem Brief vom 25. November 2015 – gerade einmal zehn Tage nach der Erklärung des Notstandes – wies er die Polizeikräfte noch einmal darauf hin, dass der Notstand nicht den Rechtsstaat beende und dass die Durchsetzung des Notstandes streng verhältnismäßig zu verlaufen habe. Um eine Tür zu öffnen, solle man erst einmal klingeln und nicht die Tür einfach eintreten. Gewalt sei die Ultima Ratio. Dieses Schreiben macht letztlich klar, wie diese Hausdurchsuchungen tatsächlich abgelaufen sind.

Zweitens wurde der Ausnahmezustand genutzt, um die sozialen Bewegungen einzuschüchtern und zu disziplinieren. Das geschah zunächst rund um den Klimagipfel, der Ende November/Anfang Dezember 2015 in Paris stattfand. Damals wurden in Paris Demonstrationen untersagt. Diejenigen, die sich auf dem Place de la République aufgehalten haben, wurden festgenommen. Es wurden massiv Platzverweise erteilt, einige Aktivist*innen erhielten auch Hausarrest. Ähnliches erlebten die Leute, die in Nantes und Rennes gegen den geplanten neuen Flughafen (Notre Dame des Landes) protestierten. Inzwischen hat die Regierung das Flughafenprojekt aufgegeben.

Es gibt schließlich einen dritten sozialen, politischen Raum. Das ist der jener sozialen Proteste, die von den Gewerkschaften in Frankreich geführt werden. Sie wurden nicht verboten. Sie konnten nicht verboten werden, weil hier die Kräfteverhältnisse einfach völlig anders waren.

Ausnahmezustand und Normalität

Gibt es eine Normalisierung des Ausnahmezustands, wie das Agamben prophezeit hatte? Festzuhalten ist hier zunächst, dass das Gesetz 2017-1510 vom 30. Oktober 2017 wesentliche Befugnisse aus dem Notstandsrecht ins gewöhnliche Recht überführt – aber mit einem wesentlichen Unterschied: Das Gesetz richtet sich gegen Personen, bei denen es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass sie in Beziehung zu einer terroristischen Organisation stehen. Darüber hinaus darf die Exekutive ausschließlich zweck der Prävention Terroranschlägen angewandt werden („aux seules fins de prévention d'actes de terrorisme") – eine wesentliche Einschränkung, die in den Notstandsgesetzen von 1955 und von 2015 eben nicht gab. Das spricht gegen die von eiligen Philosophen urbi et orbi vertretenen These von der glatten Normalisierung des Ausnahmezustands. Zwar zielt der erste Artikel des Gesetzes 2017-1510 die verschärfte Kontrolle von Demonstrationen und Ansammlungen, insofern dass sobald die Kundgebungsorte „dem Risiko eines Terroranschlags unterliegen" die Polizei darf alle Personen und LKWs durchsuchen und ggfl. Betroffene aus den Orten entfernen. Von Platzverweisen und Hausarresten sind wir hier weit entfernt. Vielsagend ist die Tatsache, dass während der gewaltsamen Gelbwestenbewegung von diesem 2017-1510 Gesetz keinerlei Gebrauchgemacht wurde (s. Nachtrag).

Um das Verhältnis von Normalität und Ausnahme zu begreifen, lohnt sich ein kurzer Blick auf die glorreiche Geschichte des französischen Staates. Karl Marx schrieb im „18. Brumaire des Louis Bonaparte", dass „alle großen weltgeschichtlichen Tatsachen und Personen sich sozusagen zweimal ereignen … das eine Mal als Tragödie, das andere Mal als Farce."[5] Und das scheint sich auch hier zu bestätigen. Tatsächlich war die erste Durchsetzung des Ausnahmezustandes in Algerien ein Freibrief für das Militär und die Sicherheitskräfte – mit zahlreichen Konsequenzen für die Zivilbevölkerung. Die kolonialistischen Wurzeln des Ausnahmezustandes zeigen sich auch an der Erklärung des Notstands anlässlich der Aufstände in den Vorstädten 2005, aber da eher als Farce. Denn kein Polizeipräfekt hat damals von den Notstandsbefugnissen Gebrauch gemacht.

Der Blick in die Geschichte zeigt auch, dass es für staatliche Gewaltexzesse keinen Ausnahmezustand braucht: Im Herbst 1961 war es die Pariser Polizei, die das größte Massaker in der Stadt seit der Niederschlagung der

[5] Marx-Engels-Werke Bd. 8, Berlin (DDR) 1982, S. 115-123 (115)

Commune im Jahre 1871 beging: Im September und Oktober 1961 starben wohl 200 Algerier. Sie wurden erstickt, erschossen oder zu Tode geprügelt. Der Ausnahmezustand galt zu dieser Zeit nur in den algerischen Gebieten. 1988 erschossen Mitglieder einer Spezialeinheit der Gendarmerie Nationale in Neukaledonien, einer französischen Kolonie ungefähr 20.000 Kilometer von hier entfernt, während einer Geiselnahme 19 Angehörige der Kanak-Befreiungsfront – auch das ohne Ausnahmezustand.

Polizei und Sicherheitskräfte brauchen in Frankreich leider keinen Ausnahmezustand, um ihre Gewaltmittel anzuwenden. Die Bewaffnung der französischen Polizeikräfte insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen wäre in Deutschland unvorstellbar (s. Cilip 116). Seit Ende der 1990er Jahre und bis zum Anfang der Gelbwestenbewegung haben über 20 Personen durch Hartgummigeschosse ein Auge verloren. Während in Deutschland in den 1970er Jahren Granaten als Polizeiwaffen (jenseits der Spezialeinsatzkommandos) abgeschafft wurden, nutzt die Polizei in Frankreich regelmäßig auch bei Demonstrationen so genannte Blend bzw. Schockgranaten und die Gendarmerie sog. Offensivgranaten - bis zu deren Abschaffung nach dem Tode des Aktivisten Rémi Fraisse Ende Oktober 2014. Im Zusammenhang mit den Protesten gegen das Flughafenprojekt Notre Dame des Landes wurden 2018 in nur zehn Tagen ungefähr 11.000 diverser Granaten eingesetzt: Unter den ist die „weniger tödliche“ Version der Splitterhandgranaten „grenades de désencerclement“ (engl. „sting ball grenades“), die mit einem lauten Knall explodieren und dabei (statt Schrapnellen aus Metall) Hartgummischrot verschleudern. Die GLI („grenade lacrymogène instantanée“/ „instant tear gas grenade“) F4 werden nicht geworfen, sondern verschossen. Sie enthalten rund 25 Gramm des Sprengstoffs TNT und 10 Gramm CS-Gas. Sie explodieren ebenfalls mit einem lauten Knall sowie einem „Blitz“ in einem Umkreis von ungefähr einem halben Meter (wie ich es ca. 1,5 von mir während einer Gelbwestendemo erleben durfte) und setzen dabei das CS-Gas frei. All diese Waffen werden zwar als „weniger“ oder gar als „nicht tödlich“ verkauft, haben aber in den letzten Jahren und insbesondere in den letzten Monaten immer wieder für schwere Verletzungen gesorgt: abgerissene Hände, Knochenbrüche, ausgeschossene Augen etc. Für den Einsatz dieses Instrumentariums brauchen Polizei und Gendarmerie keinen Ausnahmezustand.

Ähnliches gilt auch für die Strafjustiz: Auch die gewöhnliche Strafjustiz bedient sich außerordentlicher Mittel. 1983 wurde in Frankreich ein besonders beschleunigtes Verfahren eingeführt: Leute werden auf der Stelle festgenommen, in Polizeigewahrsam gesteckt und innerhalb von 48 Stunden

vor Gericht gebracht und geurteilt. Währenddessen haben sie sich vielleicht zehn Minuten mit ihrer Anwält*in unterhalten. Die Verteidigung hat in diesem Verfahren fast keinen Aktenzugang. Das ist, was man „traitement en temps réel“ (Aburteilung in Echtzeit) bzw. „comparution immédiate“ (unmittelbare Vorführung) nennt. Am ersten Dezember-Wochenende wurden in Paris über hundert Demonstrant*innen in einem solchen Verfahren verurteilt (s. Nachtrag).

Mit dieser Aufstellung polizeilicher und justizieller Instrumente aus dem Normalzustand will ich unterstreichen, dass man dem Begriff des Ausnahmezustandes seine Faszination nehmen muss, um die Verhältnisse richtig in Betracht zu nehmen.

Eine verselbständigte Polizei

Wozu taugt der Ausnahmezustand? Was sind seine Zwecke, was sind seine Folgen? Erstens wurden bei den Durchsuchungen derart viele Materialien, schriftliche Unterlagen, aber auch massenweise Computer beschlagnahmt, dass man nicht ausschließen kann, dass der Ausnahmezustand tatsächlich zur Gewinnung von polizeirelevanten Informationen im Bereich der Terrorismusbekämpfung beigetragen hat. Der Nachweis dafür wurde der Öffentlichkeit jedoch nie erbracht. Mir ist kein Fall bekannt, wo es tatsächlich erwiesen ist, dass ein Täter oder ein Netzwerk als Folge der Anwendung der Notstandsbefugnisse gefunden oder enttarnt worden ist.

Zweiter Punkt: Die Erklärung des Ausnahmezustandes hat sehr viel mit der Panik vor dem Kontrollverlust durch die Politik zu tun. Der Ausnahmezustand erscheint hier als ein Kommunikationsmittel, mit dem die Regierung versuchte, die Bevölkerung nach den Anschlägen, nach diesen Massakern in Paris zu beruhigen. Premierminister Manuel Valls hat die Notstandserklärung auch in diesem Sinne gerechtfertigt.

Und weiter? Der Notstand hat auf jeden Fall zur Beschleunigung und Vereinfachung von Strafverfahren im Bereich Betäubungsmittel und Waffen beigetragen. Er hat eine Verfestigung des kolonialen Charakters der Polizeipraxis und der Polizeikultur bewirkt. Er stellte den Versuch dar, sozialen Protest zu disziplinieren – was aber nicht dauerhaft von Erfolg gekrönt war, wie die Proteste der Gelbwesten zeigen.

Der Ausnahmezustand ist auch ein Zeichen der Brutalisierung der politischen Machtausübung, des Sprachregisters, der Art und Weise, wie man sich als Politiker vor die Öffentlichkeit vorstellt, wie man Polizei und Sicherheit an die erste Stelle rückt. Unter dem gewaltigen Einfluss von Nicolas

Sarkozy gab es seit Anfang der 2000er Jahre eine gewisse Martialisierung des politischen Geschäftes in Frankreich.

Und das führt letztendlich zu der Frage: Wie weit hat sich die Polizeigewalt verselbständigt? Gibt es eine ungebändigte Polizeimacht in Frankreich? Nachdem drei ihrer Kollegen mit einem Molotow-Cocktail angegriffen worden waren, zogen im Oktober 2016, also mitten im Ausnahmezustand, Hunderte Polizist*innen in Uniform, mit Polizeifahrzeugen und Blaulicht über die Champs-Élysées – unangemeldet und damit illegal. Es besteht die Gefahr, dass die Polizei in Frankreich die politische Macht für sich beansprucht. Das ist keine unbegründete Vorstellung, das hat sie schon einmal, nämlich im März 1958, getan. Die Polizei hat damals vor dem Parlament demonstriert und wollte ins Parlament vorrücken, das damals von der Gendarmerie verteidigt wurde. Das Vorrücken der Polizei war jedoch das klare Zeichen, dass das Regime der Vierten Republik zu Ende war. Ein Militär wurde zur Rettung der Republik gerufen – Général de Gaulle, der dann eine neue Verfassung zur Volksabstimmung brachte.

Nachtrag. Staat und soziale Bewegung im Kontext des Gelbwesten-Protestes

Seit dem 17. November 2018 hat sich in Frankreich eine komplexe soziale Bewegung entwickelt, die der sog. Gelbwesten. Komplex ist die Bewegung deshalb, weil sie aus einer Mischung mehrerer und manchmal auch gegensätzlicher Anforderungen besteht: Weniger Staat, weniger Steuer, mehr soziale Leistung und öffentliche Einrichtungen... Komplex ist sie auch in dem Sinne, dass deren Erscheinungsformen neu und schwer kontrollierbar sind. Die Bewegung gibt Anlass zu eines Wandels U der Protestformen, zu einer Verschärfung der Staatlichen Gewalt und letztendlich zu einem neuen Versuch, die Straße als Ort des politischen Protests in Frankreich zu disziplinieren – ein Versuch, der ebenso wie zur Zeit des Ausnahmezustandes und des Protests gegen die Reform des Arbeitsrechts schon zum Scheitern erklärt ist.

Gelbwestenbewegungen zeigen insofern eine neue Form des Protests, als dass im Kern der Bewegung die Ablehnung der Repräsentation steht. Sie verlangen eine unmittelbare Beziehung zu den Machtinhabern und weigern sich daher, mit den traditionellen Gesprächspartnern in Kontakt zu treten – auch nicht mit der Polizei, um sich über den Weg und den Ablauf der kom-

menden Demonstration zu unterhalten. Hilft selbstverständlich dazu, dass die Bewegungen sich aus unterschiedlichen Anrufungen auf Facebook formieren und dass sie somit die ersten massiven und dauerhaften „leaderless" bzw. Mehrführungen Bewegungen sind. Eine gemeinsame Überzeugung aus diesen Bewegungen besteht darüber hinaus darin, dass traditionelle Protestformen zum Scheitern erklärt wurden und dass der politische Protest wieder aus störenden bzw. zerstörerischen Aktionen des 19. Jahrhunderts bestehen muss. Straßen- und Kreisverkehrsblockaden, ungemeldete Demonstrationen, direkter Anmarsch auf den Elysées-Palast oder Demos auf aus Tradition unerlaubten Wegen wie auf den Champs-Elysées und letztendlich auch – zumindest von einem wesentlichen Teil der Demonstranten – die Gewaltanwendung gehören dem üblichen Repertoire der Gelbwesten.

Gegen die Bewegung haben Polizeikräfte in mehreren Städten wie Toulouse und Paris mit aller Kraft und erheblichen Mitteln reagiert. Der entstandene Schaden wurden soweit unerreicht: Sogar in Mai 1968, zu einer Zeit in der Studenten und Arbeiter mit einer kraftvolleren Ausrüstung auf – im Verhältnis zur heutigen Polizei – ungeschützte Polizeibeamten gingen, war der Anzahl der Schwerverletzungen niedriger. Vom 17.11.2018 bis zum 16.04.2019 wurden 5 Hände von diversen Granaten abgerissen, 23 Augen durch Hartgummigeschossen ausgestochen, 240 Kopfverletzungen aufgezählt. Dazu wurde in Marseille die 80-jährige Zineb Redouane durch eine Gasgranate getötet, die unmittelbar in ihr Gesicht geschossen wurde. Im Zentrum heftiger Debatten stehen deshalb die Hartgummigeschosse, eine Waffe, die zunächst 1995 als Sonderwaffe für Polizeikräfte der Banlieustädte eingeführt wurde und die nun als übliches Einsatzmittel in Demonstrationen angewandt wird. Allein am 1. Dezember in Paris wurden ca. 10.000 Granaten geschossen bzw. geworfen, unter den 8.000 „einfachen" Gasgranaten aber auch viel gefährlichere Granaten wie 800 Splittergranaten und 340 Blendgranaten. Darüber hinaus wurden 780 Hartgummibälle geschossen. Mitte Februar 2019 wählte das Europaparlament eine Abstimmung gegen die Unverhältnismäßigkeit der Einsatzmittel in Demonstrationen, Anfang März rief die UNO-Kommissarin für Menschenrechte die französische Regierung zu einer besonnen Demonstrationshandlung und das Europarat forderte die Regierung darauf auf, Hartgummigeschosse nicht mehr Im Kontext von Demonstrationen anzuwenden.

Unnötig ist selbstverständlich die Bemerkung, dass schon nach den ersten Protestaktionen die Intensität der Repression als neue Motivation der De-

monstranten handelte. Polizeigewerkschaften hatten ihrerseits schon früh, immerhin zurecht die Aufmerksamkeit auf die Erschöpfung der Beamten gezogen, die 2015 im Kontext der terroristischen Angriffen immer wieder zur Sicherung von öffentlichen Plätzen und Einrichtungen gerufen wurden, 2016 vier Monate lang zur Handlung des massiven Protestes gegen die Änderung des Arbeitsrechts und ab 2018 letztendlich der Gelbwestenbewegung, in einer Zeit (November-Dezember 2018) wo Polizeibeamte immer auf offener Straße durch die inoffizielle Bewegung „policiers en colère" ihre Proteste ausdruckten. Um die Gefahr einer rebellischen Polizei schnell abzuräumen, gewährte die Regierung den Polizeibeamten und den Militärs der Gendarmerie kurz vor Weihnachten einer Reihe von Sozialleistungen , die für die nächsten Monate für Ordnung in den Reihen sorgten. Tatsache ist aber, dass Regierungen in solchen Kontexten immer häufiger von den Polizeikräften abhängig werden.

Die Gelbwestenbewegung hat auch den Anlass gegeben, nicht nur neue Repressionsformen oder -intensität auf den Prüfstand zu bringen, aber auch neue Kontrollformen des politischen Protestes. Am Tag des Cilip-Jubiläums wurde Paris zu einer immensen Testfläche für vorbeugende Maßnahmen gegen mögliche Demonstrationen und Proteste, worauf ich im Laufe meines Vortrages schon hingewiesen hatte. Am Ende des Tages wurde damals 1.385 Personen festgenommen, unter den 920 allein in Paris. Grund für diesen massiven Einsatz war eine neue Straftat, die 2010 ins frz. SGB (Art. 222-14-2) zur Abwehr von banlieutypischen Ansammlungen von Jugendlichen eingeführt wurde: wer wissentlich an einer Gruppe teilnimmt ... , zum Zwecke der Vorbereitung, gekennzeichnet durch einen oder mehrere wesentliche Tatsachen, vorsätzliche Gewalt gegen Personen oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum, macht sich strafbar. Aufgrund dessen wurden alle Menschen, die sich in einer Gruppe von min. 2 Personen in einem Umkreis von ein paar Kilometern um den Champs-Elysées herum befanden, festgenommen und in Gewahrsam gebracht, sobald sie irgendein mögliches Abwehr-, Schutz- oder Angriffsmittel bei sich hatten – angefangen bei einer Bierflasche. Nicht nur Waffen also, sondern auch rechtliche Mittel wandern somit von den Banlieues, von der Peripherie hinein in die Stadtkerne, von dem Rand der französischen Gesellschaft in die Mitte deren.

Letztlich versuchte die Regierung, sich mehr vorbeugende Eingriffsmittel zu leisten. Sie übernahm einen Gesetzesentwurf von konservativen Senatoren und versuchte somit, den Polizeipräsidenten (Präfekten) die Fähigkeit zu

geben, im Vorfeld bestimmten Personen die Teilnahme an Demonstrationen für ein paar Wochen zu erteilen. Inspiration dafür war diesmal nicht was, das man in Banlieustädten ausprobiert hätte, sondern Maßnahmen die im Laufe der 1990er Jahre gegen Sportfans eingeführt wurden. Dieser Artikel 3 des Gesetzes 2019-290 wurde aber Anfang April 2019 wegen Unverhältnismäßigkeit vom Verfassungsgericht abgelehnt. Im Gesetz stehen weiter ein stärkeres Vermummungsverbot (Art. 431-9-1 SGB) und die vereinfachte Möglichkeit für die Polizei, im Umfeld der Demonstration Personen, Taschen und LKWs durchzusuchen. Am weiteren Ende des Spektrums handelt die Strafjustiz rasch und manchmal auch hart. Bis Ende März 2019 wurden im Rahmen der Bewegung 2.000 Personen vor Gericht gebracht, meistens im Rahmen eines „besonders schnellen Verfahrens" (s. oben) und 1.800 weitere Personen warten auf die Aushandlung. Darüber hinaus entschlossen sich die StaatsanwältInnen in 1.700 Fällen für eine Freilassung und gaben damit den Beweis, dass eine wesentliche Anzahl von Festnahmen und Gewahrsamen einfach ohne ersichtlichen strafrechtlichen Grund von der Polizei angewandt wurden. Aus den 2.000 geurteilten Verdächtigten wurden 400 Freiheitsstrafen ohne Bewährung erteilt, dazu müssen auch weitere Dutzende gezählt werden, die in U-Haft gebracht worden sind.
Und wie nach dem G-20 in Hamburg widmen jetzt die Verfolgungsdienste wesentliche Ressourcen dafür, StraftäterInnen aus den auf dem Internet zugänglich Bildern und Videos zu identifizieren. Die Bewegung, die mit Aufrufen via Internet startete, erzählt ihre Geschichte auch weiterhin zu einem großen Teil im Netz.